

Aktualisierte Fassung des Hygieneplans der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz/Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz (HöV/ZVS) zur weiteren Eindämmung der Corona-Pandemie (Stand 1. Januar 2023)

Inhalt:

1. Vorbemerkungen
2. Hygienemaßnahmen
3. Persönliche Hygiene
4. Raumhygiene: Lehrsäle, Bibliothek, Sekretariat, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume und Flure
5. Hygiene im Sanitärbereich
6. Reinigung
7. Infektionsschutz in den Pausen
8. Personen mit besonderen Risiken

1. VORBEMERKUNG

Aufgrund der ab 26. November 2022 geltenden Landesverordnung zu Schutzmaßnahmen für mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierte Personen (SchutzmaßnahmenVO) entfällt für Menschen, die positiv auf das Coronavirus getestet werden, künftig die Isolationspflicht. Anstelle dieser tritt eine Maskenpflicht außerhalb der eigenen Wohnung für mindestens fünf Tage.

Der Hygieneplan der HöV/ZVS dient als Leitfaden zur Umsetzung des Infektions- und Arbeitsschutzes für alle Anwärter*innen, Fortbildungsteilnehmer*innen und alle Beschäftigten der HöV/ZVS sowie alle weiteren regelmäßig an der Hochschule arbeitenden Personen. Vorgenannte Personen sind dazu darüber hinaus angehalten, die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden sorgfältig zu beachten, sowie nach ihren Möglichkeiten für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen (§ 15 ArbSchG).

Über die Hygienemaßnahmen sind die Anwärter*innen, die Fortbildungsteilnehmer*innen und das Personal auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten.

2. HYGIENEMAßNAHMEN

Um Infektionsketten an der HöV/ZVS Rheinland-Pfalz weiterhin zu vermeiden wird Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder
- mit SARS-CoV-2 zu vereinbarende Symptome (www.infektionsschutz.de)

empfohlen, von dem Besuch einer Präsenzlehrveranstaltung Abstand zu nehmen. Sie können nach Rückmeldung im Sekretariat und Vorlage eines entsprechenden zertifizierten Testnachweis/Attests an der Online-Lehre teilnehmen. Diese Regelung gilt bis auf Weiteres fort.

Bei Auftreten von Symptomen während Präsenzveranstaltungen werden die betreffenden Personen gebeten, die Veranstaltung unverzüglich zu verlassen. Die Hochschule/Zentrale

Hygieneplan

Verwaltungsschule ist über das Sekretariat unverzüglich telefonisch oder per Mail zu informieren.

Entsprechendes gilt für das Hochschulpersonal mit der Möglichkeit

- des Angebotes von Online-Lehre (Dozent*innen und Dozenten) bzw.
- Arbeitsverrichtung durch mobile Arbeit/Homeoffice (Hochschulverwaltungspersonal),

soweit diese Personen symptomfrei bzw. nicht krankheitsbedingt daran gehindert sind.

Prüfungsteilnehmer*innen erhalten tagesaktuelle Hinweise über das Prüfungsamt der HöV/ZVS, Fortbildungsteilnehmer*innen erhalten tagesaktuell Hinweise über die Geschäftsstelle Fortbildung der HöV.

Allergiker*innen oder vergleichbar chronisch Kranken wird empfohlen sich mit dem Sekretariat bzw. Prüfungsamt rechtzeitig vor Prüfungen in Verbindung zu setzen.

Im Übrigen bleiben die Regelungen zur Attestpflicht im Krankheitsfall und vor Prüfungen unberührt.

Ein negatives Testergebnis entbindet nicht von der Einhaltung der Hygieneregulungen.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, d.h. durch Aerosole, die z.B. beim Ausatmen, Husten, Sprechen und Niesen einer infizierten Person in die umgebende Luft freigesetzt werden, direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Neben infizierten Personen mit typischen Symptomen gelten auch asymptomatische und präsymptomatische infizierte Personen als mögliche Ausscheider infektiöser Viren. Es ist bekannt, dass auch vollständig geimpfte Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 infiziert und zum Überträger werden können.

Wichtigste empfohlene Maßnahmen:

- Bei **Krankheitsanzeichen** (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks- /Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Weiterhin -wo möglich- **mindestens 1,50 m Abstand** halten. Dies gilt auch für den Außenbereich auf dem gesamten Campusgelände. Auch hier sollte der Mindestabstand eingehalten werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht (insbesondere die Schleimhäute) berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen, etc.; vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske; nach dem Toilettengang oder nach dem Betreten des Lehrsaals durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden oder
 - b) Händedesinfektion: Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen

Hygieneplan

Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB):**

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund möglicher besonders ansteckender Mutationen weisen Bund und Länder darauf hin, dass medizinische Masken (also sogenannte OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2) eine höhere Schutzwirkung haben.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Innenräumen wird daher weiterhin empfohlen, insbesondere bei Veranstaltungen mit mehreren Personen, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Kurzfristige Ergänzungen auch seitens des Prüfungsamtes erfolgen über die HöV/ZVS-APP SMAYL und/oder ILIAS.

Hinweis zum Umgang mit Masken:

Folgende Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sind zu beachten:

- Auch mit Maske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen -wo möglich- eingehalten werden.
- Die Hände sollten vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird. Die Maske muss richtig über den Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Eine durchfeuchtete Maske sollte umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregend. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske sollten die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20 - 30 Sekunden mit Seife).

4. RAUMHYGIENE: LEHRSÄLE, SEKRETARIAT, BIBLIOTHEK, AUFENTHALTSRÄUME; VERWALTUNGSRÄUME UND FLURE

Besonders wichtig ist **das regelmäßige und richtige Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Alle Lehrsäle und Gemeinschaftsräume sind mit mobilen Raumlüftungsgeräte und Co₂-Messgeräten ausgestattet. Trotzdem sollte mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten, eine **Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen werden. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Hygieneplan

Die Mindestdauer der Lüftung der Lehrsäle ist (neben der Größe des Raumes) von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig.

Als Faustregel für die Dauer der Lüftung während des Unterrichtes kann gelten

- im Sommer bis zu 20 Minuten,
- im Frühjahr/Herbst ca. 5 Minuten und
- im Winter ca. 3-5 Minuten.

5. REINIGUNG

Die Reinigung erfolgt regelmäßig nach einem abgestimmten Reinigungsplan. Lehrsäle werden täglich gereinigt.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:

- Türklingen und Griffe (z. B. Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische

werden von der Reinigungsfirma gemäß den Hygieneregeln des RKI gereinigt.

- Telefone, Kopierer, Scanner

alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen werden von den Mitarbeiter*innen des jeweiligen Büros oder Bereichs gereinigt.

Darüber hinaus stehen in den Lehrsälen Desinfektionsmittel zur Verfügung, die von den Teilnehmer*innen beim Betreten/Verlassen der Räumlichkeiten zur Desinfektion von Tischen und Stühlen benutzt werden können.

6. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Handtuchrollen bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.

Damit sich nicht zu viele Teilnehmer*innen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine begrenzte Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich von den Reinigungskräften zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

Hygieneplan

7. INFektionSSCHUTZ IN DEN PAUSEN

Auch in den Pausen sollte gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Die Bewirtschaftung und der Aufenthalt in der Cafeteria ist zur Essensaufnahme möglich.

8. PERSONEN MIT BESONDEREN RISIKEN

Grundsätzlich besteht für alle Studierenden und Lehrgangsteilnehmer*innen sowie das Hochschulpersonal die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung der o.g. Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen, sowie sich durch die Inanspruchnahmen der Impfung gegen SARS-CoV-2 zu schützen.

Lt. Robert-Koch-Institut ist eine generelle Zuordnung zu einer Risikogruppe nicht möglich. Sie erfordert eine Bewertung der individuellen Risikofaktoren, des Impfstatus sowie der Infektionslage.

Wird eine Befreiung von Präsenzveranstaltungen von Studierenden/Lehrgangsteilnehmer*innen für medizinisch erforderlich gehalten, ist dieses durch ein ärztliches Attest über den Dienstherrn nachzuweisen und der Hochschulleitung vorzulegen.

Mitarbeiter*innen der Hochschulverwaltung, die einer Risikogruppe angehören, nehmen Kontakt mit der Verwaltungsleitung auf und lassen sich im Rahmen des Arbeitsschutzes und evtl. weiterer Vorkehrungen zum Schutz einer Infektion entsprechend beraten. Entsprechende ärztliche Bescheinigungen sind vorzulegen.

Eine Schwerbehinderung allein ohne Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet keinen Grund dafür, dass diese Personen nicht an den Präsenzlehveranstaltungen teilnehmen oder als Lehrkraft eingesetzt werden können. Gleiches gilt für Schwangere (zum Arbeitsschutz siehe auch Hinweise zur Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus (SARS-CoV-2) der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Arbeitsschutz SGD Nord (rlp.de))

Die Hochschulleitung behält sich eine Einzelfallregelung für diese Fälle vor.

Mayen, 2. Januar 2023

Die Hochschulleitung